

Liebe Freundinnen und Freunde,

vor ca. 10 Tagen rief der deutsche EmK-Bischof Dr. Walter Klaiber zum Gebet für den Frieden auf. In einem Begleittext berichtete er, dass ein amerikanischer Bekannter ihm ganz offen gesagt habe, dass es nicht um Massenvernichtungswaffen im Irak gehe, sondern um die Veränderung der Machtverhältnisse im Mittleren Osten zu Gunsten der USA. Ich denke, dass dies eine richtige Wahrnehmung ist und ich möchte deshalb heute über die gültige Militärstrategie der USA (übrigens auch der NATO und der Bundeswehr) einen persönlichen Kommentar schreiben:

Ab kurz nach der Wende haben sich unsere verteidigungspolitischen Konzepte zunehmend in eine Richtung verändert, die militärische Gewalt nicht nur zur Verteidigung, sondern als normales Mittel der Politik ansehen:

Die verteidigungspolitische Richtlinie Deutschlands von 1992 spricht von legitimen nationalen Interessen, die es zu wahren gelte; z.B. zur "Aufrechterhaltung des freien Welthandels und ungehinderten Zugang zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt

Für die Westeuropäische Union (WEU) wurde in den Petersberg-Aufgaben 1992 "friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen" sprich militärische Interventionen festgeschrieben.

In der Nationalen Sicherheitsstrategie (NSS) der USA vom 20.9.2002 (auch bekannt als "Bush-Doktrin") wird für die USA eine seit Jahren sich abzeichnende hegemoniale, auf militärische Stärke setzende US-Außenpolitik festgeschrieben - so z.B. die Forderung nach einer "agressiver Demokratisierung" in der Welt und einer agressiven Ausweitung der Marktwirtschaft. Dabei legen die USA selbst die Standards fest, definieren Gefahren, wenden Gewalt an und üben Gerichtsbarkeit aus. Der Ausbau der US-Vormachtstellung hat oberste Priorität! Zitat aus NSS: "Der Präsident beabsichtigt nicht, es irgendeiner anderen ausländischen Macht zu erlauben, den gewaltigen Vorsprung, der sich den USA seit dem kalten Krieg eröffnet hat, aufzuholen.

Diese Doktrin, auch "Pax Americana" genannt, schließt das Interventions- und Präventionsprinzip ausdrücklich mit ein!

Die langfristigen Folgen einer solchen Politik unserer westlichen Führungsmacht sind verhängnisvoll:

- Die US-Außenpolitik wird rücksichtsloser.
- Die permanente Androhung und der Einsatz militärischer Gewalt leistet der Militarisierung auf der ganzen Welt Vorschub.
- Die in UNO, NATO und im deutsche Grundgesetz festgelegten Prinzipien der friedlichen Konfliktlösungen wird Makulatur und
- Die Neoliberalisierung der Volkswirtschaften lässt die Verarmung in der Welt zunehmen mit gewaltigen Verteilungskonflikten und Flüchtlingsbewegungen.

Dieser Weg der Macht des Stärkeren, der Dominanz des Militärischen und Durchsetzen von Eigeninteresse ist nicht zukunftsfähig und widerspricht

eklatant den Prinzipien des Evangeliums, des Friedens und der Gerechtigkeit.!

Da möchte ich doch an den noch gültigen internationalen und nationalen Gesetzen zu einer Kriegsbeteiligung festhalten:

Seit dem Westfälischen Frieden von 1648 gelten für das Verhältnis der Staaten untereinander die Prinzipien der Souveränität und Nichteinmischung. Dieses Prinzip ist in Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta wie folgt definiert:

"Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt"

Die UN-Charta sieht nur eng begrenzte Ausnahmen von diesem strikten Gewaltverbot vor, und zwar den Einsatz militärischer Mittel auf Beschluss des Sicherheitsrates, wenn der Fall der Bedrohung oder des Bruchs des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegen und friedliche Sanktionsmaßnahmen nicht ausreichen (Art. 39, 41, 42), ferner, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist (Art. 43)

Verpflichtung in Art. 1 des NATO-Vertrages: Die NATO-Staaten verpflichten sich, jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Weg so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden und sie sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung enthalten, die mit den Zielen der vereinten Nationen nicht vereinbar sind. bezüglich des Nationalen Deutschen Rechtes gilt

GG Art. 26 (1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

StGB: § 80. Vorbereitung eines Angriffskrieges. Wer einen Angriffskrieg (GG Artikel 26 Abs. 1), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

§ 80a. Aufstacheln zum Angriffskrieg. Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zum Angriffskrieg (§ 80) aufstachelt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Paul Gräsle

Beiträge für die EmK-GFS-Infos bitte an mich mailen.
Ebenso An- oder Abmeldungen in oder aus dem Verteiler dieser Infos.

Paul Gräsle, GFS-Sekretär der EmK Deutschland
Augelbaumstr. 12; 74211 Leingarten
T. 07131/901221, Fax 07131/901222, Email: EmK.GFS.Graesle@t-online.de